

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 174

ausgegeben am 7. Mai 2020

---

## Verordnung

vom 5. Mai 2020

### betreffend die Abänderung der Verordnung über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei

Aufgrund von Art. 39 des Gesetzes vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBL 1989 Nr. 48, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. August 2000 über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei (PolDOV), LGBL 2000 Nr. 195, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 57 Abs. 3

3) Bewerber, die die Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 Bst. a nicht bestehen, können diese zwei Mal wiederholen. Wird anlässlich des Assessment-Gesprächs (Abs. 2 Bst. b) festgestellt, dass ein Bewerber aus Gründen, die in seiner Persönlichkeit liegen, nicht für den Polizeiberuf geeignet ist, so ist eine neuerliche Teilnahme am Auswahlverfahren frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef